

Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht der Stadt Adorf/Vogtl. im Bereich „Östliche Altstadt“

Auf Grundlage des § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.03.2014 (SächsGVBl. S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2016 (SächsGVBl. S. 652) hat der Stadtrat der Stadt Adorf/Vogtl. in seiner Sitzung vom 04.09.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Zweck der Satzung

Die Satzung dient der Sicherung der von der Stadt in Betracht gezogenen städtebaulichen Maßnahmen im Stadtentwicklungskonzept und einer geordneten städtebaulichen Entwicklung im Bereich „Östliche Altstadt“.

§ 2 Geltungsbereich der Satzung

Der Geltungsbereich der Satzung erstreckt sich vom unteren Abschnitt des Grabens entlang der Elsterstraße bis zum Bereich Pfortenberg und Randbereichen des unteren Marktes. Das vorstehend bezeichnete Gebiet ist konkret festgelegt und gekennzeichnet im Lageplan im Maßstab 1:1000, der Anlage und Bestandteil der Satzung ist.

§ 3 Vorkaufsrecht

(1) Der Stadt Adorf/Vogtl. steht in dem in § 2 genannten Satzungsgebiet ein Vorkaufsrecht an unbebauten und bebauten Grundstücken im Sinne des § 25 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 BauGB zu.

(2) Die Eigentümer der unter das Vorkaufsrecht nach dieser Satzung fallenden Grundstücke sind verpflichtet, der Stadt Adorf/Vogtl. den Abschluss eines Kaufvertrages über ihr Grundstück unverzüglich anzuzeigen.

§ 4 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

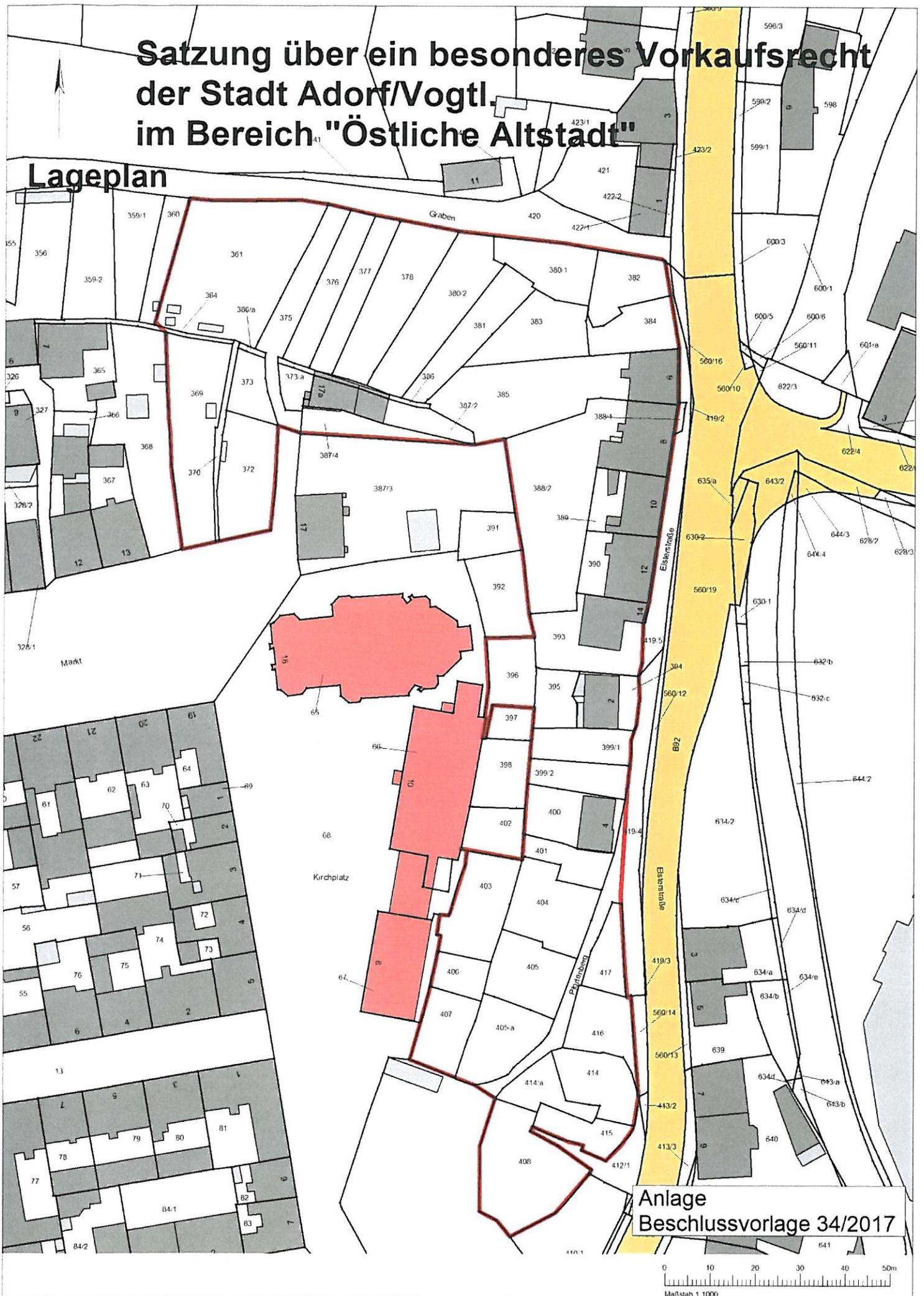
Adorf/Vogtl., 06.09.2017



Rico Schmidt
Bürgermeister

Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht der Stadt Adorf/Vogtl. im Bereich "Östliche Altstadt"

Lageplan



Anlage
Beschlussvorlage 34/2017

